

Teltomer Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pfg.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Insertat
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise
angenommen.

N^o 86. Berlin, den 27. October 1883. 28. Jahrg.

A m t l i c h e s.

Berlin, den 22. October 1883.

Bekanntmachung.

Am 15. d. Mts. ist in Potsdam ein Hund getödtet worden, welcher nach dem Befund der stattgehabten Section der Tollmuth dringend verdächtig ist.

Auf Grund des § 38 des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Vieh-Seuchen, und des § 20 der vom Bundesrathe zu diesem Gesetze unterm 24. Februar 1881 erlassenen Ausführungs-Instruktion in Verbindung mit dem § 2 des Preussischen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 ordne ich deshalb hiermit an, daß alle Hunde in den Gemeinde-Bezirken **Nowawes, Neuendorf, Klein-Glienitz, Stolpe, Drewitz**, und den Gutsbezirken **Babelsberg und Potsdamer Forst** auf die Dauer von drei Monaten an die Kette zu legen oder einzusperrn sind.

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen die Hunde ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde aus dem gefährdeten, die vorstehend genannten Ortlichkeiten und deren Feldmarken umfassenden Bezirke nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeführert, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Heerden, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd wird mit der Beschränkung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 66 Nr. 4 des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnismäßiger Haft und wer den hierunter abgedruckten Bestimmungen der §§ 34, 35, 36 und 39 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 65 Nr. 4 desselben mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft, sofern nicht die härteren Strafen des § 328 des Straf-Gesetzbuchs verwirkt worden sind, wonach die wissenschaftliche Verletzung der Absperrungs- und Aufsichtsmassregeln, welche zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen getroffen sind, mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre geahndet wird.

Hunde, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, können auf polizeiliche Anordnung sofort getödtet werden.

Der **Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.**
Prinz Handjery.

Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

§ 34.
Hunde, oder sonstige Hausthiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besizer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zur polizeilichen Einschreitung in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

§ 35.
Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei muthfranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilveruche angestellt werden.

§ 36.
Das Schlachten muthfranker oder der Seuche verdächtiger Thiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten.

§ 39.
Die Kadaver der gefallenen oder getödteten muthfranken oder der Seuche verdächtigen Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.
Das Abhäuten derselben ist verboten.

Berlin, den 22. October 1883.
Das Statut für die Sparkasse des Kreises Teltow vom 4. Juli 1882 bestimmt was folgt.

§ 30.
Von den nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüssen jedes Jahres werden zunächst 3 pCt. zur Vertheilung als Sparprämien nach Maßgabe des § 31 verwendet.

§ 31.
Die Vertheilung der im § 30 erwähnten Sparprämien erfolgt in der Art, daß alljährlich nach Abschluß der Jahres-Rechnungen diejenigen Sparer, welche a) dem Gesindebestande im Sinne der Gesindeordnung vom 8. November 1810 angehören, b) nachweislich während der letzten 5 Jahre bei ein und derselben Herrschaft gedient und c) während desselben Zeitraums bei der Sparkasse des Kreises Teltow Spar-Einlagen gehabt haben, durch Kreisblatts-Bekanntmachung aufgefordert werden, sich innerhalb einer präclusivischen Frist von 4 Wochen zu melden und daß nach erfolgter Prüfung der eingehenden Meldungen die zur Bewilligung der Sparprämien verfügbaren Summen auf die betreffenden Sparer nach dem Ermessen des Kreis-Ausschusses durch Zuschreibung zu ihren bezüglichen Contis in abgerundeten Beträgen repartirt werden, welche die Summe von 30 Mark für einen Sparer nicht übersteigen dürfen.

In Ausführung dieser Statuts-Bestimmung werden diejenigen Sparer, welche

- a) dem Gesindebestande im Sinne der Gesindeordnung vom 8. November 1810 angehören,
- b) nachweislich während der letzten 5 Jahre bei ein und derselben Herrschaft gedient und
- c) während desselben Zeitraums bei der Sparkasse des Kreises Teltow Spar-Einlagen gehabt haben und demnach einen Anspruch auf die Gewährung einer Spar-Prämie zu erheben berechtigt sind,

hiermit aufgefordert **sich bis zum 29. November d. J. unter Beifügung einer nach dem hierunter abgedruckten Muster auszustellenden Bescheinigung** des Magistrats resp. Gemeindevorstandes bei uns zu melden.

Nach Ablauf dieser Frist können Meldungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow
Prinz Handjery.
Königlicher Landrath.

Bescheinigung.
Daß d. Besizer des Sparkastenbuches der Teltow'er Kreis-Sparkasse Nr. seit dem bei d. ununterbrochen im Gesindedienste steht, wird hiermit amtlich bescheinigt.
den 1883.
Der Magistrat.
(Der Gemeinde-Vorstand.)
Unterschrift.
(Stempel.)

Berlin, den 23. October 1883.
Bekanntmachung.

Der Schlächtermeister **G. Bierhan** zu **Friedenau** beabsichtigt auf seinem, in **Friedenau**, Rheinstr. 51/53, belegenen, im Grundbuche von Friedenau Band VIII Blatt 217 Nr. 276 verzeichneten Grundstücke nach Maßgabe der eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen eine **Schlächtere** zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 14 Tagen bei mir anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Dienststunden in meinem Bureau hiersebst, Körner-Straße 24, zur Einsicht aus.
Der **Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.**
Prinz Handjery.

Berlin, den 22. October 1883.
Bekanntmachung.

Nachdem die **Masern-Epidemie** in dem Stadtbezirk **Mittenwalde** erloschen ist, wird die meinerseits mittelst Bekanntmachung vom 20. Juni cr. (Kreisblatt Stück Nr. 50) für den Umfang des genannten Bezirks angeordnete allgemeine Anzeigepflicht hiermit **aufgehoben.**
Der **Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.**
Prinz Handjery.

Berlin, den 24. October 1883.
Bekanntmachung.

Nachdem die **Maul- und Klauen-Seuche** unter den Kindern in **Fern-Neuendorf** erloschen ist, werden die meinerseits mittelst Kreisblatts-Bekanntmachung vom 9. August cr. — Kreisblatt Stück 64 — angeordneten Schutzmaßregeln hierdurch **aufgehoben.**
Der **Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.**
Prinz Handjery.

N i c h t a m t l i c h e s.

Unser Kaiser traf, wie bereits berichtet, am Dienstag Vormittag im besten Wohlsein wieder in Berlin ein. Am Donnerstag nahm Se. Majestät Vormittags die Vorträge des Ober-Hof- und Hausmarschalls Grafen Büdler und des Hofmarschalls Grafen Berponcher entgegen, arbeitete mit dem Chef des Civil Kabinetts Wirkl. Geh. Rath v. Wilmowetz, hatte eine längere Konferenz mit dem Kriegsminister General-Lieutenant Bronsart v. Schellendorf und arbeitete hierauf noch längere Zeit mit dem Chef des Militär Kabinetts General-Lieutenant v. Albedyll. Mittags empfing der Kaiser dann noch den Besuch des Prinzen Friedrich Karl und verblieb hierauf, mit Erledigung von Regierungs-Angelegenheiten beschäftigt, im Arbeitszimmer. Um 1½ Uhr begab sich der Kaiser alsdann nach dem Potsdamer Bahnhof, um sich mittels Extrazuges nach **Wernigerode** zu begeben, woselbst er, einer Einladung des Grafen Otto zu **Stollberg-Wernigerode** folgend, an den dortigen Jagden Theil nahm. Die Ankunft in **Wernigerode** erfolgte um 5 Uhr. Am Freitag erfolgte der Ausbruch der hohen Jagdgesellschaft zur Jagd auf **Nothwild** und **Sauen** in einem abgestellten Jagden am **Hartenberge** Vormittags um 9½ Uhr, und zwar direkt nach dem **Sawarze**. Nach dem Dejeuner im Freien folgte noch ein eingestelltes Jagden am **Hundbrücken**, worauf dann um 4 Uhr die Rückfahrt angetreten wurde. Um 7 Uhr fand ein größeres Diner statt. Am Sonnabend werden, nachdem um 9 Uhr zur Jagd aufgebrochen ist, zwei Standtreiben auf **Hasen** abgehalten, und nach beendeter Jagd erfolgt um 1 Uhr die Rückkehr nach **Wernigerode**, woselbst eine halbe Stunde später das Dejeuner eingenommen werden soll. Um 4 Uhr tritt alsdann Se. Majestät mit seinem Gefolge mittelst Extrazuges die Rückreise an und trifft über **Halberstadt** und **Magdeburg** Abends 7 Uhr 55 Minuten wieder in Berlin ein.

Berlin. Der Generalconsul der Vereinigten Staaten theilt mit, daß aus dem Consular-District Berlin die Waaren-ausfuhr nach Nordamerika von 5,121,239 Dollars in 1881/82 auf 6,054,367 Doll. in 1882/83, also um 933,128 Doll. oder um 18,2 Procent gestiegen ist. Es ist dies ein Beweis, daß unsere Schutzpolitik nicht, wie die Freihändler behaupten, das Exportgeschäft schädigt. Der Dollar beträgt nach unserm Gelde 4 Mark. — Im Reichstags Wahlkreise **Greifswald-Grimmen** hat der konservative Kandidat **Graf Behr-Schmoldow** über den fortschrittlichen, Kapitän **Schwarz (Wolgaft)** mit 1000 Stimmen Majorität gesiegt.

Diegnitz. Der fortschrittliche Reichstags Abgeordnete **Richter (Mühlradlitz)** ist wegen Majestätsbeleidigung und Beleidigung von preussischen Prinzen zu sechs Monaten und einer Woche Gefängniß verurtheilt worden. Auch ist nach Absatz 2 § 92 des Strafgesetzbuches auf Verlust der ihm aus den öffentlichen Wahlen erwachsenen Rechte erkannt worden. Seine Vertheidigung führte Rechtsanwalt **Munkel** in Berlin.

Schleswig-Holstein. Im Dorfe **Gaarden**, das 8000 Einwohner zählt, verstarb jüngst der Gemeinde-Vorsteher **Dibbern**. Es stellte sich bei einer Revision heraus, daß er die Gemeinde bei ihren Anleihen um 105,000 Mk. betrogen hatte. Das ganze Dorf ist dadurch in die größte Bedrängniß gerathen.

Nachen. Von hier aus wird ein schändlicher Mädchenhandel nach Belgien betrieben. In den Zeitungen werden für Belgien Verkäuferinnen, Dienstmädchen zc. unter lockenden Bedingungen gesucht. Die armen Opfer werden aber nachher in öffentliche Häuser, Kneipen u. s. w. gebracht. Die bischöfliche Behörde in **Lüttich** tritt mit dankenswerther Energie diesem schmachvollen Menschenhandel entgegen.